

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 51/15 B

L 5 R 5475/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 4241/11 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Novitas BKK,
Schifferstraße 92 - 100, 47059 Duisburg,
3. Novitas BKK Pflegekasse,
Schifferstraße 92 - 100, 47059 Duisburg,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Oktober 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit als Verwaltungsleiter eines Krankenhauses vom 1.3.2008 bis 30.9.2011 bei der Klägerin beschäftigt war und daher der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlag.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 21.10.2015 ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 27.12.2015 auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65*;



BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 5 1. Die Klägerin wirft auf Seite 13 der Beschwerdebegründung die Frage auf, "wie ein sozialrechtliches Dreiecksverhältnis im Rahmen von Subunternehmerverhältnissen von hochqualifizierten Beratern, welche auf Grundlage von zivilrechtlichen Dienst- bzw. Werkverträgen vereinbart sind, zu beurteilen ist. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der durch die grundgesetzlichen Regelungen bestimmten Grenzen der Auslegung des § 7 SGB IV."
- 6 Bei der Mitarbeit von fremdem Personal (zB hochqualifizierten Beratern) komme es häufig "zu einem privatrechtlichen Dreiecksverhältnis mit gespaltenen Vertragsverhältnissen". Selbstverständlich könne eine Person des Privatrechts grundsätzlich frei entscheiden, ob und in welcher Weise sie sich rechtsgeschäftlich binde. Ob jedoch für ein und dieselbe Arbeit ein Werkvertrag/Dienstvertrag oder ein abhängiger Arbeitsvertrag oder ein freier Dienstvertrag vereinbart werde, liege bereits aus der Sicht des Privatrechts nicht nur in der Entscheidungsfreiheit von - insoweit autonomen - Vertragspartnern. Problematisch sei insbesondere, dass es im sozialversicherungsrechtlichen Dreiecksverhältnis zu unterschiedlichsten Ergebnissen bezüglich der sozialrechtlichen Beurteilung kommen könne. Die von der Rechtsprechung entwickelte Kasuistik sei "zuweilen unübersichtlich"; klare Rechtsprechungslinien ließen sich kaum erkennen und aufstellen (*Hinweis auf Tacou, NZS 2015, 175*). Die Situation, die bereits im Zweipersonenverhältnis "äußerst umstritten und der Weg jetzt offen" sei, verschärfe sich noch aufgrund der ungeklärten Sachverhalte im sozialversicherungsrechtlichen Dreiecksverhältnis. Ungeklärt sei in diesem Zusammenhang, wie die Indiztatsachen zur Beurteilung des § 7 SGB IV zu beurteilen seien. Es sei ungeklärt, wie die in verschiedenen Rechtsbeziehungen vorhandenen Indiztatsachen zu beurteilen und zu berücksichtigen seien. Eine Isolation einzelner Merkmale lediglich auf das Einzelverhältnis entspreche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und führe somit zu sachwidrigen Ergebnissen, die die zivilrechtlichen Gegebenheiten außer Acht ließen. Bereits zur Festlegung der Kriterien in der Beurteilung der Indiztatsachen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sei es zwingend erforderlich, eine Klärung der Voraussetzung herbeizuführen. Des Weiteren ergebe sich die grundsätzliche Bedeutung aus der Frage der Verfassungswidrigkeit des § 7 SGB IV und der verfassungsgemäßen Interpretation der Voraussetzungen des § 7 SGB IV. Konkret liege ein Verstoß gegen das Recht der freien Berufsausübung im Sinne des Art 12 GG und ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit im Sinne des Art 2 Abs 1 GG vor. Zwar würden durch die "de facto Rentenversicherungspflicht" weder die Wahl noch die Ausübung des Berufs beeinträchtigt, weil die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine Berufs- sondern Beitragspflichten normierten. Jedoch sei der Eingriff vorliegend darin



zu sehen, dass die Alternativentscheidung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Ausübung des Berufs vollständig eingeschränkt bzw ausgeschlossen würde. Die "durch die Rechtsprechung forcierte de facto Einbindung aller hochqualifizierten Berater, Subunternehmer und Freiberufler (unabhängig davon, ob diese tatsächlich als selbstständiges Verhältnis ausgestaltet seien)" in die Versicherungspflicht könne nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Diese Voraussetzung sei jedoch nicht erfüllt. Art 2 Abs 1 GG sei verletzt, weil durch die fehlende Auswahlmöglichkeit eine Zwangsversicherung - und damit verbunden eine Beitragspflicht - statuiert würde.

- 7 2. Es kann offenbleiben, ob die Klägerin die Darlegungsvoraussetzungen für eine Grundsatzrüge schon deshalb nicht erfüllt (*vgl hierzu exemplarisch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*), weil sie keine abstrakt-generelle Rechtsfrage - zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen Norm des Bundesrechts (*vgl § 162 SGG*) mit höherrangigem Recht - formuliert (*vgl allgemein BSG Beschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - Juris = BeckRS 2010, 68786, RdNr 10; BSG Beschluss vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - Juris = BeckRS 2010, 72088, RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - Juris = BeckRS 2009, 50073, RdNr 7*). Die Bezeichnung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 181*). Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die konkrete Formulierung der von der Klägerin für klärungsbedürftig gehaltenen Frage, auch unter Berücksichtigung der insoweit gemachten Begründung, diese Voraussetzungen erfüllen. Konkret fragt die Klägerin nach einer Beurteilung ("wie"), ohne mit Bezug auf den konkreten Fall Kriterien schlüssig zu benennen, die für die Beantwortung - in ihrem Sinn - entscheidend sein können.
- 8 3. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist jedenfalls deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil die Klägerin das Vorliegen des geltend gemachten Zulassungsgrundes nicht hinreichend darlegt. Insbesondere den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage - ihre Qualität als hinreichend konkrete, in einem späteren Revisionsverfahren prüfbare Rechtsfrage unterstellt - genügt die Klägerin nicht. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar für einzelne Berufsgruppen oder bestimmte Tätigkeitsfelder noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden gesetzlichen Vorschrift jedoch schon viele höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Hier kommt es dann in der Regel (lediglich) auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt - eine bestimmte Berufsgruppe oder ein bestimmtes Tätigkeitsfeld - an (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 22*). Ergeben sich hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage Zweifel, muss die Beschwerde diese ausräumen. Hierzu gehört auch, die



bereits vorliegende - und vom LSG auch zitierte - höchstrichterliche Rechtsprechung auf (gemeinsame) Beurteilungsgesichtspunkte hin zu untersuchen oder in der gebotenen Weise Widersprüche und damit Klärungsbedarf herauszuarbeiten. Dies unterlässt die Klägerin. Sie beschränkt sich darauf, gestützt auf einen Beitrag in einer sozialrechtlichen Zeitschrift die Kasuistik als "zuweilen unübersichtlich" zu bezeichnen, ohne sich auch nur ansatzweise damit näher zu befassen oder konkret darzulegen, worin die vermeintliche Unübersichtlichkeit besteht. Anders als erforderlich legt die Klägerin nicht dar, woraus sich angesichts der Rechtslage und der hierzu ergangenen, umfangreichen Rechtsprechung, auf die das LSG hingewiesen hat, konkret die Klärungsbedürftigkeit ihrer Frage ergibt. Demzufolge versäumt es die Klägerin auch, die bereits vorliegende, umfangreiche Rechtsprechung des BSG dahingehend zu untersuchen, inwieweit sich daraus Anhaltspunkte für die Beantwortung der von ihr in den Raum gestellten Frage ergeben können oder aus welchen konkreten Gründen dies nicht der Fall ist.

- 9 Soweit die Klägerin vermeintliche Verfassungsverstöße ins Feld führt, lässt die Beschwerdebegründung bereits einen Bezug zum geltend gemachten Zulassungsgrund nur schwer erkennen, weil die Klägerin überwiegend ihre Unzufriedenheit mit dem vom LSG gefundenen Ergebnis zum Ausdruck bringt und der Rechtsprechung eine "pauschale Anwendung der Rechtsgrundsätze durch die Rechtsprechung ohne Einzelfallbezug" vorwirft bzw meint, die Rechtsprechung "forciere" eine "de facto Einbindung" hochqualifizierter Kräfte in die Versicherungspflicht. Dessen ungeachtet genügt die Beschwerdebegründung auch hinsichtlich der behaupteten Verfassungsverstöße nicht den Zulässigkeitsvoraussetzungen. Wird in der Beschwerde eine Verletzung von Verfassungsrecht geltend gemacht, muss die Beschwerdebegründung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des BVerfG, aber auch des BSG - im Einzelnen aufzeigen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG Beschluss vom 8.12.2008 - B 12 R 38/07 B - Juris RdNr 7 mwN*). Dazu müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verfassungsverletzung dargelegt werden. Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin berücksichtigt bereits nicht die Rechtsprechung des BVerfG zur hinreichenden Bestimmtheit der Regelungen über die Versicherungs- und Beitragspflicht (*vgl BVerfG SozR 3-2400 § 7 Nr 11*). Auch erkennt sie an, dass eine "de facto Rentenversicherungspflicht" weder die Wahl noch die Ausübung des Berufs beeinträchtigt. Im Kern läuft ihre Argumentation auf die Geltendmachung einer vermeintlichen inhaltlichen Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils hinaus, was zB in der Formulierung auf Seite 18 der Beschwerdebegründung deutlich wird:

"Demnach verstößt die durch die Rechtsprechung des LSG geäußerte Rechtsauffassung bezüglich der Interpretation des § 7 SGB IV gegen Art. 12 GG. Im Übrigen ist keine Ermächtigungsgrundlage vorhanden, die das vom LSG gefunden Urteil rechtfertigen könnte. Eine Stütze findet das Urteil des LSG keinesfalls im Gesetz, noch in der Gesetzesbegründung."



- 10 Die inhaltliche Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung ist jedoch nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde.
- 11 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 13 6. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung durch das LSG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)